Teil A:
PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG [entsprechend PlanzV 90]

I. Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1, 3 und 7 BauGB]

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
WA 1 Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO), mit Angabe der Nummer des Baugebietes, hier z. B. Baugebiet WA 1	§ 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
0,30 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
(0,5) Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen, Stellung der Hauptbaukörper	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
E Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
Hauptfirchtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
2 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
ÖG Allgemeine öffentliche Grünfläche (Siehe Teil B: Text, Nr. I.1.5.)	
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	
M1 Maßnahme 1: Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 283: Öffnung des Hohen Grabens und Gestaltung eines beiseitigen Ufersaumes von je 6,5 m Breite (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.7.1.)	
M2 Maßnahme 2: Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 312: Öffnung des Hohen Grabens und östliche Verlegung in den Geltungsbereich einschließlich Gestaltung eines östlichen Ufersaumes von 6,5 m Breite (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.7.2.)	
M3 Maßnahme 3: Anordnung eines linearen Mulden-Versickerungs-systems für die Ableitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen zur Versickerung und Verrieselung des Oberflächenwasserabflusses (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.7.3.)	
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 283: Anpflanzen einer Strauchhecke (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.7.4.)	
Anpflanzen von Bäumen (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.7.5.)	
Höhenlage	§ 9 Abs. 3 BauGB
OK EG Höhe Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text, Nr. I.1.8.), bis max. 0,6 m	
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs.3 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GFLR Geh- und Fahrrecht für Anlieger, Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsunternehmen	
GLR Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der MITGAS GmbH als Betreiber der Gashochdruckleitung TN 102.00 (DN 200/PN 16)	
GR Gehrecht zu Gunsten des Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer 2. Ordnung "Hoher Graben"	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

2. Örtliche Bauvorschriften [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

Sd	Satteldach
Wd	Walmdach
Zd	Zeltdach
25°-45°	Dachneigung, z.B.: 25° bis 45°
TH	Höhe der Traufe (gemessen an der Schnittlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut) über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text Nr. I.1.7.), z.B höchstens 3,5 m
FH	Höhe des Firstes über Bezugshöhe (siehe Teil B: Text Nr. I.1.7.), maximal 9,0 m

II. Hinweise

Gashochdruckleitung TN 102.00 (DN 200/PN 16) (Betreiber: MITGAS GmbH - siehe hierzu Teil B: Text Nr. II.1.)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Erläuterung der Nutzungsschablone:

WA 2 Wo	II o E	Art der baulichen Nutzung / Zahl der Wohnungen je Haus	Geschossigkeit: Bauweise
0,3	(0,5)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Sd, Wd, Zd 25°-45°	OK EG ≤ 0,6 m 3,8m≤TH≤4,8m FH ≤ 9,0 m	Dachform (Satteldach, Walmdach, Zeltdach) / Dachneigung	• max. Höhe Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden • min./max. Traufhöhe • max. Firsthöhe

6 Maßangabe in Meter, z.B. 6 m

IV. Ausgewählte Darstellungen der Plangrundlage

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 86/5 Flurstücksnummer, z.B. 86/5
- 134,08 Höhenangabe in m über NN
- Aufschüttung

Teil B: TEXT

I. FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB]

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

nicht zulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. [§ 1 Abs. 6 BauNVO]

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für die Flächen von

- Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

ist nicht zulässig. [§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO]

1.3. GARAGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]

In den Grundstücken westlich und unmittelbar östlich des Christian-Wille-Weges sind Garagen nur innerhalb der dieser Straße nächstliegenden Baufenster zulässig. Davon abweichend dürfen weitere Garagen in den genannten Grundstücken in deren nicht überbaubaren Flächen errichtet werden, die von der östlichen bzw. westlichen Grundstücksgrenze am Christian-Wille-Weg und der gedachten nördlichen bzw. südlichen Verlängerung der äußeren östlichen bzw. westlichen Baugrenze des zugehörigen Baufensters begrenzt werden. [§ 12 Abs. 6 BauNVO]

1.4. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Im Bereich der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Versickerungsmulden ist nur eine Zufahrt bzw. ein Zugang je Grundstück mit einer Gesamtbreite von 5 m zulässig.

1.5. ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

Die als allgemeine festgesetzte öffentliche Grünfläche kann mit einem

- mit Sitzgelegenheiten gestalteten Begegnungsplatz,
- Spielplatz für Kinder bis 12 Jahre

ausgestattet werden.

1.6. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES [§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB]

Verbrennungsverbot.

Bei der Errichtung neuer oder wesentlich geänderter Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung > 15 kW zur Beheizung von Gebäuden ist der Einsatz fester Brennstoffe nur zulässig, wenn bei der Verbrennung folgender maximaler Schadstoffwert eingehalten wird: Staub ≤ 50 mg/m³ Abgasvolumenstrom (bezogen auf 13 Volumenprozent Sauerstoffgehalt im Abgas entsprechend Herstellerangabe)

1.7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB; § 1 a Abs. 3 u. § 9 Abs. 1 a BauGB]

1.7.1 In der in der Planzeichnung als externe Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 283 „Wohngebiet am Christian-Wille-Weg" festgesetzten und mit **M1** bezeichneten Entwicklungsfläche ist nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Wasserbehörde mit Bescheid vom 12.06.2008 erteilten Plangenehmigung die Renaturierung des dort verrohrten Hohen Grabens durch seine Öffnung und Anlage beidseitiger dauerhaft begrünter sowie von jeder Bebauung freizuhaltender Gewässerrandstreifen von jeweils 6,5 m Breite vorzunehmen. Im nordwestlichen Gewässerrandstreifen sind

- auf mindestens 60 % der Fläche einheimische, standortgerechte Sträucher (mindestens 4 Stück je 10 m²),
- je angefangene 100 m² ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mindestens 14 cm bis 16 cm,

zu pflanzen. Innerhalb des südöstlichen Ufersaumes sind

- auf mindestens 60 % der Fläche einheimische, standortgerechte Sträucher (mindestens 4 Stück je 10 m²),
- je angefangene 100 m² zwei hochstämmige Laubbäume, Stammumfang mindestens 14 cm bis 16 cm,

zu pflanzen. Hierfür geeignete Gehölze enthält die Pflanzenliste im Anhang 6 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 312. Die Gehölzpflanzungen sind mit der Ansaat eines wildkräuterreichen Landschaftsrasens für Feuchtstandorte zu ergänzen.

1.7.2. In der in der Planzeichnung als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 312 „Wohngebiet am Christian-Wille-Weg, 2. BA" festgesetzten und mit **M2** bezeichneten Entwicklungsfläche ist nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Wasserbehörde mit Bescheid vom 12.06.2008 erteilten Plangenehmigung die Öffnung des südlichen Teils des im Flurstück 93 der Gemarkung Baalsdorf befindlichen verrohrten Hohen Grabens und die Verlegung des Bachlaufes in den Geltungsbereich mit unmittelbarer östlicher und paralleler Lage zum Flurstück 93 vorzunehmen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme **M2** ist weiterhin die Gestaltung eines 6,5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der östlichen Seite des verlegten Gewässerabschnittes. In ihm sind

- auf mindestens 60 % der Fläche einheimische, standortgerechte Sträucher (mindestens 4 Stück je 10 m²),
- je angefangene 100 m² ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mindestens 14 cm bis16 cm,

vorzugsweise entsprechend Pflanzenliste zu pflanzen.

1.7.3. Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen ist in die festgesetzten Flächen **M3** der hergestellten Versickerungsmulden einzuleiten. Die Mulden sind extensiv mit Rasen zu begrünen und im Bereich von Grundstückszufahrten bzw. -zuglingen zu verrohren. Die Herstellung von Grundstückseinfriedungen hat so zu erfolgen, dass die Mulden in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden und von der öffentlichen Straße zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken ungehindert zugänglich sind.

1.7.4. Die in der Planzeichnung als externe Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 283 „Wohngebiet am Christian-Wille-Weg" nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einer 3,5 m breiten Strauchhecke aus einheimischen standortgerechten Sträuchern (mind. 5 Stück pro 10 m²) gemäß den Artenempfehlungen in der Pflanzenliste zu bepflanzen.

1.7.5. An den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen „Anpflanzen von Bäumen" festgesetzten Stellen ist ein einheimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Eine Veränderung der festgesetzten Baumstandorte bis maximal 2 m parallel zum Christian-Wille-Weg bei Wahrung der festgesetzten Gehölzanzahl und Aufrechterhaltung des Alleencharakters der Baumpflanzung ist zulässig. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Gehölze und Pflanzqualitäten entsprechend Pflanzenliste.

1.7.6. Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen:

a) zu mindestens 20 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 5 Stück pro 10 m²) und
b) mit einem hochstämmigen Obstbaum oder einem einheimischen, standortgerechten, hochstämmigen Baum, Stammumfang mindestens 14 cm bis16 cm, je angefangene 150 m².

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Gehölze und Pflanzqualitäten entsprechend Pflanzenliste.

1.7.7. An fensterlosen Wänden der Wohnhäuser, Nebenanlagen und Garagen sowie an Mauern ist ab 10 m² Flächengröße eine Fassadenbegrünung zu pflanzen. Je laufende 1 m Fassaden- bzw. Mauerlänge ist mindestens eine Rank-, Schling- oder Kletterpflanze entsprechend den Pflanzempfehlungen der Pflanzenliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.7.8. Das auf den Baugrundstücken von versiegelten und überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung verwendet wird, weitestgehend auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern.

1.7.9. Für die Befestigung von privaten Zufahrtswegen, Zufahrten, Stellplätzen und Wegen sind wasserdurchlässige bzw. wasseraufnehmende Materialien bzw. Gestaltungsvarianten (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Fahrstreifen, wassergebundene Decken, Ökoflaster mit einer Versickerungsrate von mindestens 40 %) zu verwenden. Die Befestigung ist so auszuführen, dass das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.

1.7.10. Niederschlagswasser, das aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Standortbedingungen nicht auf den Baugrundstücken versickert oder zur Gartenbewässerung oder auf eine andere Art und Weise genutzt werden kann, ist über eine zentral gelegene, soweit wie möglich natürlich gestaltete Niederschlagswasserableitung (Graben oder Stauraumkanal) gepuffert und naturraumverträglich in den in unmittelbarer Nähe befindlichen Vorfluter Hoher Graben einzuleiten. Die zur Verfügung stehende Einleitkapazität beträgt max. 4 Liter pro Sekunde und Hektar.

1.7.11 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen [§ 1 a Abs. 3 u. § 9 Abs. 1 a BauGB]

1.7.11.1 Als planexterne Ausgleichsmaßnahme sind 2.150 m² voll- und teilversiegelter Flächenanteile des aus dem Kompensationsflächenpool der Stadt Leipzig bereitgestellten Flurstückes 189 an der Harnischstraße in der Gemarkung Probstheida zu entsiegeln.

1.7.11.2 Die entsiegelten Flächenanteile sind parkähnlich durch das Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern standortgerechter, einheimischer Arten zu gestalten. Entsprechende Gehölzarten enthält die Pflanzenliste.

1.8. HÖHENLAGE [§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nrn.1 u. 2 BauGB]

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens über der mittleren Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastenden Fläche, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstückes (Bezugshöhe), darf 0,60 m nicht überschreiten.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

2.1. DACHFORMEN

Mit Ausnahme von Anbauten und baulichen Nebenanlagen sind ausschließlich die in den Nutzungsschablonen festgesetzten Dachformen zulässig.

2.2. DACHFARBEN

Für die Dächer der Hauptgebäude sind anthrazit-graue, braune und rote Farbtöne zulässig.

II. HINWEISE

1. BEACHTUNG UND SCHUTZ EINER GASVERSORGUNGSLEITUNG

Im südlichen Geltungsbereich unterquert die Gashochdruckleitung TN 102.00, DN 200/PN 16 das Plangebiet. Ihre Lage wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes informativ übernommen. Die Straße das zugehörigen Schutzstreifens, der jeder Zeit begehbar und sichtfrei zu halten ist, beträgt 2 m beidseitig zur Rohrleitungsachse. Vor Beginn von Bodeneingriffen besteht für den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten Erkundigungspflicht bei der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Fachbereich Kataster bzw. beim zuständigen Kundenzentrum zur genauen Lage und Verlauf der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Gasleitung.

2. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung 1 durchgeführt werden. Diese besteht in der Flächenplanierung, d.h. Abtragung des Oberbodens mittels eines exakt arbeitenden Großgerätes (Hydraulikbagger mit Böschungshobel).

Zur Überwachung der Flächenabtragung muss ein Facharchäologe des Landesamtes ständig zugegen sein. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren; Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Der Termin für Grabung 1 ist mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

Das Ergebnis der Grabung 1 kann weitere archäologische Untersuchungen (Grabung 2) erforderlich machen. Für die Grabungen ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und Kostenrahmen benennt.

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 312 „Wohngebiet am Christian-Wille-Weg, 2. BA" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 11.11.10

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig (Siegel) Dez. Stadtentwicklung und Bau

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom „09.09.2008" wird bestätigt.

Leipzig, den 12.01.2010

Amt für Geoinformation
und Bodenordnung
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 041

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 07/09 vom 28.03.2009 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 10.06.2008 bis zum 24.06.2008 durchgeführt worden. [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.2008 über die Planung informiert und zur Äußerung aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden. [§ 4 Abs. 2; § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 07/09 vom 28.03.2009 bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.04.2009 bis zum 06.05.2009 öffentlich ausgelegen. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am ...16.12.2009..... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 19.01.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Genehmigung der Satzung [§ 10 Abs. 2 BauGB]

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ...3..... am ...06.02.2010..... . Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 16.02.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt (Siegel)
Amtsleiter

Erläuterungen

Für diesen Bebauungsplan gelten, ergänzend zum BauGB :

- BauNVO (Baunutzungsverordnung) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung.
- PlanzV90 (Planzeichenverordnung 1990) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) in der zuletzt geänderten Fassung.
- die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist.

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 312
Wohngebiet am Christian-Wille-Weg, 2. BA

Stadtbezirk: Ost
Ortsteil: Baalsdorf

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungsöffne (soweit vorhanden)

1=Bebauungsplan Nr. 312
2=Bebauungsplan Nr. 283
3=Bebauungsplan Nr. E-174

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Dr. Paatz und Partner GmbH
Ingenieurbüro für Stadtplanung und Stadtmerauerung
Gernot-Ellrich-Straße 24; 04349 Leipzig
Tel.: 0341 4243240; Fax: 0341 4243246
eMail: paatz.grmbh@t-online.de

Dr.-Ing. Paatz
01.06.2009
Datum Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift
					15.12.09	16.02.10